Gemeinde Schenefeld
(Kreis Steinburg)

Satzung über die Vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Innenbereich"

für das Teilgebiet

„Holstenstraße Nr. 37 (B 430)"

Satzungsausfertigung

- Satzung über die Vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Innenbereich"
- Begründung

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Lärmtechnische Untersuchung
- Information Datenerhebung (DSGVO)

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20

„Innenbereich“ für das Teilgebiet „Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2024 folgende Satzung über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“ für das Gebiet „Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.02.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.02.2023 bis 28.02.2023.

2. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2023 die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 12.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2023 bis 29.01.2024 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.12.2023 bis 20.12.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Ihr Amt Schenefeld / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Schenefeld) ins Internet eingestellt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.07.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.07.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Schenefeld, 05.08.2024 — Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, 23.07.2024 — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, 05.08.2024 — Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 05.08.2024 bis 13.08.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.08.2024 in Kraft getreten.

Schenefeld, 14.08.2024 — Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 — Maßstab 1 : 500

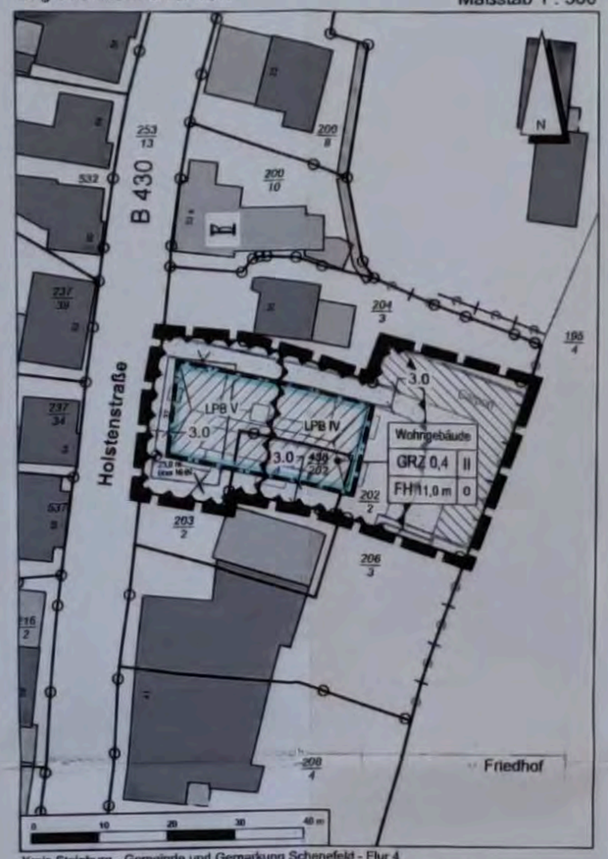

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Schenefeld - Flur 4
Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0 Stand: 16.05.2023

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	
Wohngebäude	Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 1 § 12 (1)	BauGB BauGB
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier maximal 0,4	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
FH 11,0 m	Firsthöhe, hier maximal 11,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
23,0 m über NHN	Höhenbezugspunkt über NHN, hier 23,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 18 (1)	BauGB BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3)	BauGB BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
LPB V	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier Lärmpegelbereich V gemäß Ziffer 4 im Text (Teil B)	§ 9 (1) Nr. 24	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	fortfallendes Gebäude

Text (Teil B)

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 (1) BauGB und § 6 (2) Nr. 1 BauNVO)
§ 9 (1) Nr. 7 BauGB)
Im Plangebiet ist ein Mehrfamilienhaus für den sozialen Wohnungsbau zulässig.

2. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2), § 18 (1) und § 19 (4) BauNVO)

2.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe des Gebäudes wird auf 7,0 m begrenzt.

2.2 Höhenbezugspunkt
Der Höhenbezugspunkt wird auf 23,0 m über Normalhöhennull festgesetzt.

2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um 100 % überschritten werden.

3. **HÖCHSTZAHL VON WOHNUNGEN**
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude ist auf 14 Wohnungen begrenzt.

4. **IMMISSIONSSCHUTZ**
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Wohn- und Schlafräume und ähnliche störempfindliche Räume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen.

Zur Einhaltung der Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen muss das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs gemäß DIN 4109-1:2018-01 für alle der Holstenstraße (B 430) zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden entsprechen. Den Lärmpegelbereichen sind die gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-01 maßgeblichen Außenlärmpegel zugewiesen, aus denen unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumart das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ abgeleitet wird (siehe folgende Tabelle).

Lärmpegelbereich (LPB) entsprechend Planzeichnung	Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
IV	40	35
V	45	40

Für Aufenthaltsräume ohne Sichtverbindung zur B 430 (Holstenstraße) kann das gesamte bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ um 5 dB (A) vermindert werden.

4.2 Schutzbedürftige Räume
Innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V sind die an die Holstenstraße (B 430) angrenzenden schutzbedürftigen Räume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder einer raumlufttechnischen Anlage auszustatten, sofern sie nicht an der lärmquellenabgewandten Gebäudeseite Richtung Osten liegen.

4.3 Schutz von Außenwohnbereichen
In bis zu 15 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze sind **hausnahe** Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen und Dachterrassen) nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche zur Holstenstraße (B 430) hin zulässig, wenn durch aktive Lärmschutzmaßnahmen ein Beurteilungspegel von unter 60 dB (A) erreicht wird.

4.4 Ausnahmen
Ausnahmen von den Festsetzungen nach Ziffer 4.1 bis 4.3 sind zuzulassen, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

5. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
(§ 9 (4) BauGB, 86 LBO)
Befestigte Freiflächen
Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 (6) BauGB)
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 8 (1) Satz 1 LBO)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

HINWEISE
Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 (1) Nr. 1 LBO)
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 5 des Textes (Teil B) - Örtliche Bauvorschriften zu befestigten Freiflächen) zuwiderhandelt.

Einsichtnahme in Rechtsvorschriften
Die DIN 4109:2018-01 (Teil 1 und Teil 2) wird vom Amt Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Vorhaben- und Erschließungsplan — § 12 (3) BauGB

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	geplantes Wohngebäude	
	geplantes Carport	
	geplante Zufahrt mit Stellplätzen	

Geplantes Wohngebäude	
Mehrfamilienhaus im sozialen Wohnungsbau	
Anzahl der WE	14
GR	380 m²
Zahl der Vollgeschosse	II
Firsthöhe	11,00 m
Traufhöhen	6,2 m / 6,45 m
Carport	250 m²
Zufahrt und Stellplätze	240 m²

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

DTK5 © GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0

Stand: 10.06.2024

Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“

für das Teilgebiet

„Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“ für das Teilgebiet „Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“

(aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2024 folgende Satzung über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“ für das Gebiet „Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.02.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.02.2023 bis 28.02.2023.

2. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2023 die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 12.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.12.2023 bis 29.01.2024 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.12.2023 bis 20.12.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de“ (Rubrik: Ihr Amt Schenefeld / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Schenefeld) ins Internet eingestellt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.07.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.07.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

   Schenefeld, ___.___._____ _____
   Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   Itzehoe, ___.___._____ _____
   Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Schenefeld, ___.___._____ _____
   Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ___.___._____ bis ___.___._____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ___.___._____ in Kraft getreten.

   Schenefeld, ___.___._____ _____
   Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017 — Maßstab 1 : 500

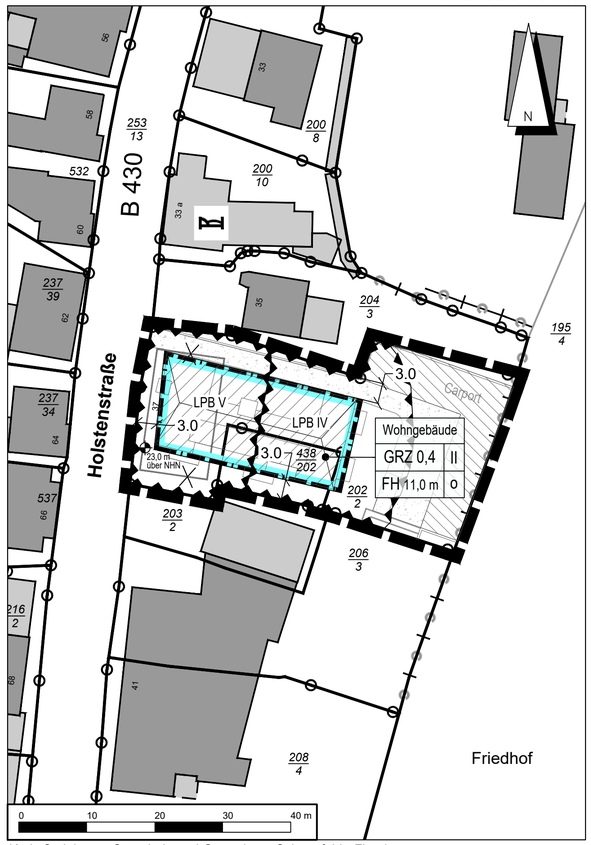

Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Schenefeld - Flur 4
Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0 Stand: 16.05.2023

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	
Wohngebäude	Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 1 § 12 (1)	BauGB BauGB
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier maximal 0,4	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
FH 11,0 m	Firsthöhe, hier maximal 11,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 2	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
23,0 m über NHN	Höhenbezugspunkt über NHN, hier 23,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 18 (1)	BauGB BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3)	BauGB BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
LPB V	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, hier Lärmpegelbereich V gemäß Ziffer 4 im Text (Teil B)	§ 9 (1) Nr. 24	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	fortfallendes Gebäude	

Vorhaben- und Erschließungsplan

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage § 12 (3) BauGB
	geplantes Wohngebäude	
	geplantes Carport	
	geplante Zufahrt mit Stellplätzen	

Geplantes Wohngebäude
Mehrfamilienhaus im sozialem Wohnungsbau

Anzahl der WE	14
GR	380 m²
Zahl der Vollgeschosse	II
Firsthöhe	11,00 m
Traufhöhen	6,2 m / 6,45 m
Carport	250 m²
Zufahrt und Stellplätze	240 m²

Text (Teil B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 (1) BauGB und § 6 (2) Nr. 1 BauNVO)
§ 9 (1) Nr. 7 BauGB)
Im Plangebiet ist ein Mehrfamilienhaus für den sozialen Wohnungsbau zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2), § 18 (1) und § 19 (4) BauNVO)

2.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe des Gebäudes wird auf 7,0 m begrenzt.

2.2 Höhenbezugspunkt
Der Höhenbezugspunkt wird auf 23,0 m über Normalhöhennull festgesetzt.

2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche darf für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um 100 % überschritten werden.

3. HÖCHSTZAHL VON WOHNUNGEN
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude ist auf 14 Wohnungen begrenzt.

4. IMMISSIONSSCHUTZ
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Wohn- und Schlafräume und ähnliche störempfindliche Räume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen.

Zur Einhaltung der Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen muss das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs gemäß DIN 4109-1:2018-01 für alle der Holstenstraße (B 430) zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden entsprechen. Den Lärmpegelbereichen sind die gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-01 maßgeblichen Außenlärmpegel zugewiesen, aus denen unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumart das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ abgeleitet wird (siehe folgende Tabelle).

Lärmpegelbereich (LPB) entprechend Planzeichnung	Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
IV	40	35
V	45	40

Für Aufenthaltsräume ohne Sichtverbindung zur B 430 (Holstenstraße) kann das gesamte bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ um 5 dB (A) vermindert werden.

4.2 Schutzbedürftige Räume
Innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V sind die an die Holstenstraße (B 430) angrenzenden schutzbedürftigen Räume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder einer raumlufttechnischen Anlage auszustatten, sofern sie nicht an der lärmquellenabgewandten Gebäudeseite Richtung Osten liegen.

4.3 Schutz von Außenwohnbereichen
In bis zu 15 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze sind hausnahe Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen und Dachterrassen) nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche zur Holstenstraße (B 430) hin zulässig, wenn durch aktive Lärmschutzmaßnahmen ein Beurteilungspegel von unter 60 dB (A) erreicht wird.

4.4 Ausnahmen
Ausnahmen von den Festsetzungen nach Ziffer 4.1 bis 4.3 sind zuzulassen, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 9 (4) BauGB, 86 LBO)
Befestigte Freiflächen
Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(§ 9 (6) BauGB)
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 8 (1) Satz 1 LBO)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

HINWEISE
Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 (1) Nr. 1 LBO)
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 5 des Textes (Teil B) - Örtliche Bauvorschriften zu befestigten Freiflächen) zuwiderhandelt.

Einsichtnahme in Rechtsvorschriften
Die DIN 4109:2018-01 (Teil 1 und Teil 2) wird vom Amt Schenefeld, Holstenstraße 42 - 48, 25560 Schenefeld zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000
DTK5 © GeoBasis-DE/LVermGeo S-H/CC BY 4.0

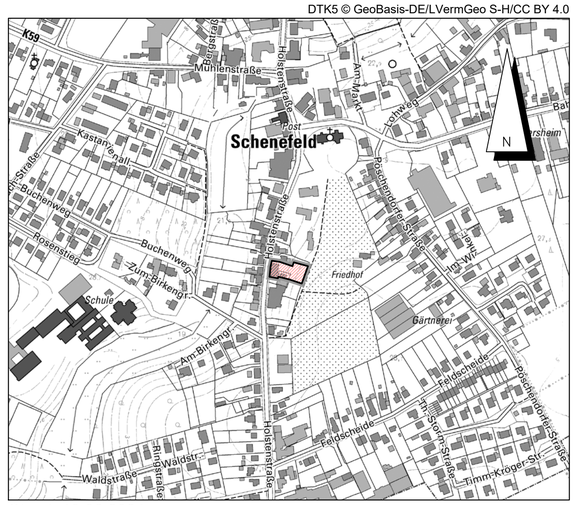

Stand: 10.06.2024

Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“

für das Teilgebiet

„Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Schenefeld

(Kreis Steinburg)

Vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich"

für das Teilgebiet

„Holstenstraße Nr. 37 (B 430)"

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 26.06.2024
Projekt-Nr.: 23002

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Schenefeld
über Dennis Holst
Dorfstraße 18 g, 24634 Arpsdorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Lage, Planungsanlass und Planungsziele**	**1**
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	**Planerische Vorgaben**	**2**
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	3
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	4
3.	**Erläuterung der Planfestsetzungen**	**5**
3.1	Art der Nutzung	5
3.2	Maß der Nutzung	5
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	6
3.4	Örtliche Bauvorschriften	6
3.5	Grünordnung	6
3.5.1	Artenschutz	7
3.5.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	9
3.6	Immissionsschutz	10
3.7	Störfallbetriebe	11
3.8	Denkmalschutz	12
4.	**Verkehrserschließung**	**12**
5.	**Technische Infrastruktur**	**12**
5.1	Versorgung	12
5.2	Entsorgung	13
6.	**Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse**	**13**
7.	**Kosten der Planung, Durchführungsvertrag**	**13**
8.	**Flächenbilanzierung**	**14**
9.	**Anlagen**	**15**
9.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	
9.2	Lärmtechnische Untersuchung	

Gemeinde Schenefeld

(Kreis Steinburg)

Vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich"

für das Teilgebiet

„Holstenstraße Nr. 37 (B 430)"

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 0,12 ha große Geltungsbereich liegt zentral in der Ortslage Schenefeld direkt angrenzend an die Holstenstraße (B 430). Östlich des Plangebietes befindet sich der Friedhof der Kirchengemeinde Schenefeld. Die Erschließung erfolgt direkt über die Holstenstraße.

Das Plangebiet ist an die Holstenstraße (B 430) und damit an das örtliche bzw. das überörtliche Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Holsteinstraße 37 mit den Flurstücken 202/2 und 438/202 der Flur 4 in der Gemeinde und Gemarkung Schenefeld.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Es wird beabsichtigt, in zentraler Ortslage auf dem Grundstück Holstenstraße 37 ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 14 Sozialwohnungen zu errichten.

Der Vorhabenträger hat mit dem Schreiben vom 05.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beantragt. Die Gemeinde möchte den dringenden Bedarf im sozialen Wohnungsbau decken und hat insoweit mit dem Aufstellungsbeschluss vom 13.02.2023 das Planverfahren eingeleitet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung nebst Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Der aktuelle Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und liegt zudem der Begründung als Anlage 9.1 bei.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

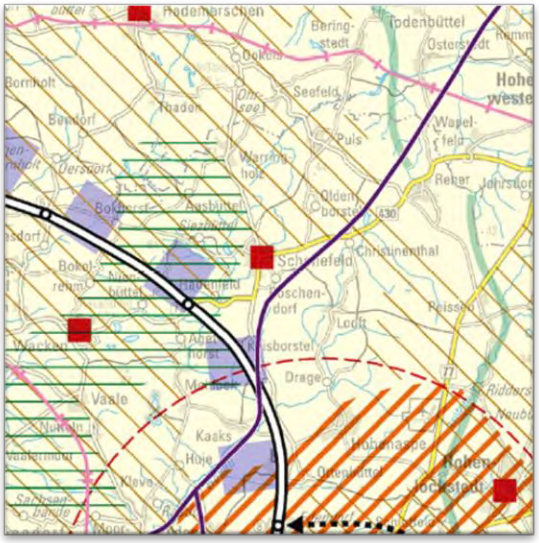

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Die Gemeinde Schenefeld wird im Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) als ländlicher Zentralort dargestellt. In der Gemeinde leben derzeit 2.734 Personen (Stand: 31.12.2022). Schenefeld ist Sitz des gleichnamigen Amtes.

Schenefeld befindet sich östlich der Autobahn 23 (A 23) und somit in direkter räumlicher Nähe zu der durch LEP 2021 vorgegebenen Landesentwicklungsachse. Der Ort grenzt östlich an einen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Im Nordwesten schließt ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung an.

Zum Themenbereich Wohnungsversorgung und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen wird im LEP 2021 u. a. ausgeführt:

> „Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen“ (Ziffer 3.6.1 LEP 2021).
>
> „Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden“ (Ziffer 3.6.1.1 LEP 2021).
>
> „Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.“ (Ziffer 3.1.3 LEP 2021).

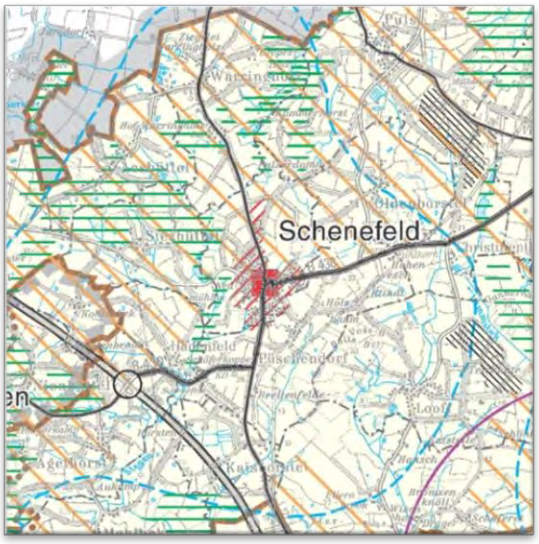

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) weist Schenefeld ebenso wie der LEP 2021 als ländlichen Zentralort aus. Die Gemeinde Schenefeld ist ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet und befindet sich in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Nördlich und westlich der Gemeinde ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Südwestlich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und dort verläuft ebenfalls die Bundesautobahn.

Die Neuaufstellung des Entwurfs von 2023 für den Regionalplan für den Planungsraum III weicht nicht von dem Regionalplan von 2005 ab.

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht nordöstlich, südöstlich sowie westlich der Gemeinde in 3,0 km bis 5,0 km Entfernung Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

2.2 Landschaftsplanung

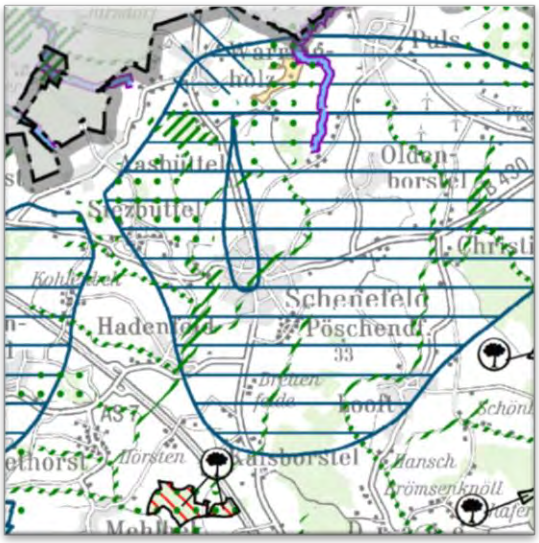

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 sieht in der Hauptkarte 1 das gesamte Gemeindegebiet sowie dessen Umgebung als Trinkwassergewinnungsgebiet vor. Vor allem westlich des Gemeindegebietes aber auch durch das Ortszentrum hindurch befindet sich eine Verbundachse zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Plangebiet tangiert dabei allerdings diese Verbundachse nicht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südlich in etwa 3,0 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das Gebiet Nr. 1922-301 „Wälder östlich Mehlbek“. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der ökologisch wertvollsten Wälder des Kreises Steinburg. Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nicht zu erkennen. Europäische Vogelschutzgebiete sind auch im größeren Umkreis der Gemeinde Schenefeld nicht vorzufinden.
Laut Hauptkarte 2 befindet sich die Gemeinde Schenefeld in einer historischen Kulturlandschaft (Knicklandschaft). Die nördliche Hälfte des Gemeindegebietes sowie die

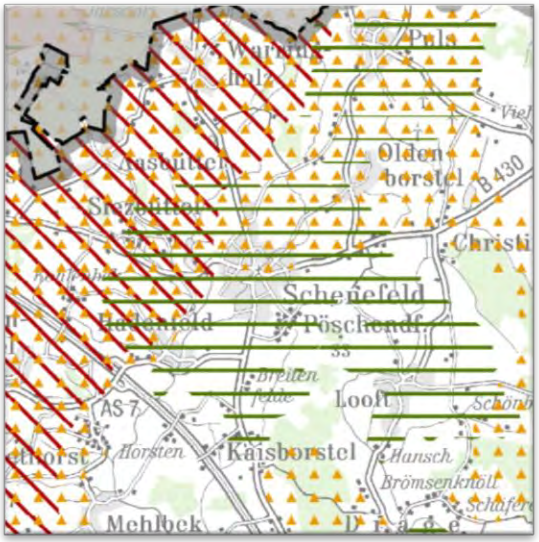

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

nördliche und westliche Umgebung stellt sich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Nordöstlich des Gemeindegebietes ist zudem ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, vorzufinden.

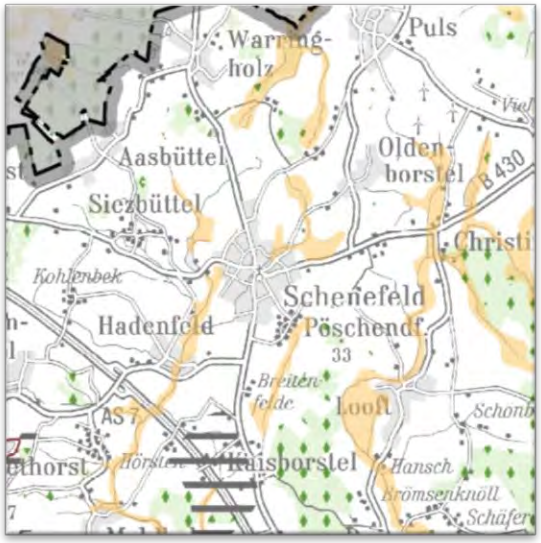

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3

Die Hauptkarte 3 zeigt das Gemeindegebiet der Gemeinde Schenefeld umgeben von einem Vorkommen klimasensitiver Böden.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Die Fläche im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenefeld als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 20 stammt aus dem Jahr 2008. Das zu überplanende Teilgebiet ist im Ausgangsbebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, da sich das Plangebiet im Innenbereich der Gemeinde befindet, das Vorhaben der Nachverdichtung einer Fläche dient und die zulässige Grundfläche unterhalb des

Schwellenwertes von 20.000 m² liegt. Die zulässige Grundfläche liegt hier bei ca. 500 m².

Die genannten Kriterien zur Anwendung des § 13 a BauGB werden durch die Bebauungsplanänderung ebenso erfüllt wie die in § 13 a (1) BauGB genannten Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren. So werden durch die Planung u. a. keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete). Störfallbetriebe sind im Umfeld nicht vorhanden.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13 a BauGB liegen somit insgesamt vor.

Der aktuelle Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplans. Er ist in die Planzeichnung und Legende integriert. Er liegt der Begründung zudem als Anlage 9.1 bei.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Plan des Vorhabenträgers. Dieser entfaltet als solcher keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten, auch nicht als Teil des Bebauungsplans. Zulässig ist das Vorhaben, wenn es den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widerspricht (vgl. § 30 (2) BauGB).

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art der Nutzung

Im Plangebiet soll in zentraler Ortslage ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 14 Sozialwohnungen errichtet werden. Entsprechend dem Planungsziel wird eine vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Maßgeblich sind hier die Regelungen gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB.

Neben der Zufahrt ist im Plangebiet ist eine Carportanlage vorgesehen. Im Bereich der Carportanlage ist ein Hauswirtschaftsraum, eine Abstellfläche für Müllcontainer sowie Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge vorgesehen.

3.2 Maß der Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Diese orientiert sich an der Zielvorstellung der Umsetzung von verdichtetem Sozialwohnungsbau. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an dem geplanten Vorhaben. Textlich wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um 100 % überschritten werden darf. Insgesamt dürfen somit 80 % der Fläche versiegelt werden.

Im gesamten Plangebiet ist die maximale Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Geschosse begrenzt. Zudem wird eine maximale Firsthöhe von 11 m und eine Traufhöhe von

maximal 7,0 m festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich dabei auf einen Höhenbezugspunkt von 23,0 m über Normalhöhenull (NHN). Untergeordnete Nebenanlagen wie Antennen werden von der Festsetzung einer maximalen Firsthöhe nicht tangiert und sind zulässig.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt. Hierbei dürfen Gebäude nur mit einem seitlichen Grenzabstand zueinander errichtet werden und eine maximale Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden.

Die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen definieren die überbaubare Grundstücksfläche, die sich an den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans orientieren. Innerhalb der Baugrenzen ist das Gebäude zulässig.

Die Baugrenzen halten jeweils 3,0 m Abstand zur nördlichen, westlichen und südlichen Grundstücksgrenze.

3.4 Örtliche Bauvorschriften

Befestigte Freiflächen, wie Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken, sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² dürfen nicht verwendet werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung der örtlichen Bauvorschriften stellt nach § 84 (1) Nr. 1 LBO eine Ordnungswidrigkeit dar.

3.5 Grünordnung

In dem Geltungsbereich sind keine Grünelemente vorhanden. Auch gesetzlich geschützte Biotope kommen nicht vor.

Die örtlichen Bauvorschriften dienen u.a. auch zur Minimierung des Niederschlagswasserabflusses.

Aufgrund der fortschreitenden Zunahme der Anlage von Stein- bzw. Schottergärten wird explizit auf § 8 (1) Landesbauordnung Schleswig-Holstein hingewiesen. Dieser wurde als nachrichtliche Übernahme in den Text (Teil B) aufgenommen. Er besagt, dass die nicht überbauten Flächen der der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind.

Unmittelbar östlich an das Plangebiet grenzen auf dem Kirchengrundstück Linden an, die mit weiteren Linden im Umfeld eine Baumreihe bilden. Die Linden sind insbesondere als Baumreihe des Friedhofs erhaltenswert. Ein Eingriff in das Wurzelwerk ist durch die Baumaßnahme unvermeidlich. Das Plangebiet liegt gegenüber dem

Kirchengrundstück tiefer. Aufgrund der Böschungskante werden Eingriffe minimiert. Auf die vorzusehenden weiteren Minimierungsmaßnahmen wird explizit hingewiesen (siehe Ziffer 3.5.2).

3.5.1 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit europarechtlich besonders oder streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Als „besonders geschützte Arten" im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus gelten die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten" sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten" betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG). Gleiches gilt auch für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Rahmen dieser Betrachtung werden die Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtliche Relevanz und in Folge auf die jeweilige Art bzw. Artgruppe hin bewertet.

Von einem Vorkommen von Bodenbrütern sowie Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) im Geltungsbereich ist aufgrund der Flächengröße, der zentralen Ortslage und der anthropogenen Aktivitäten nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 3 ist nicht wahrscheinlich.

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist somit nicht mit dem Brutvorkommen von Gebäudebrütern zu rechnen. Es liegt dementsprechend kein Konflikt mit den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor.

An der Grenze des Plangebiets zum Friedhof sowie zum benachbarten Grundstück befinden sich einige Gehölze. Über das Flurstück verteilt wachsen zusätzlich Jungbäume von Birken und Eichen, die mit einem geschätzten Alter von rund 3 - 5 Jahren von noch geringer Mächtigkeit und Stammdicke sind.

Gehölzfreibrüter sind dementsprechend potentiell im Plangebiet vorhanden. Durch die Nähe zur Bebauung in der zentralen Ortslage sowie das hohe Verkehrsaufkommen ist die Habitatstruktur überwiegend als suboptimal einzustufen. Generell ist demnach von einem Vorkommen von häufigen und allgemein verbreiteten Arten auszugehen.

Im Rahmen der Baufeldräumung werden die im Plangebiet vorhandenen Jungbäume entfernt, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist. Um bei den notwendigen Maßnahmen (Gehölzentfernung) einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die im Folgenden beschriebene Bauzeitenregelung zu beachten:

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung zu minimieren, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, … Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen."

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzen der Planfläche zum Baubeginn noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist eine Genehmigung hierfür bei der UNB zu beantragen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

An den Bäumen im Plangebiet wurden keine Ausfaulungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen. Die vorhandenen Gehölze wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 24.05.2023 also keine für Gehölzhöhlenbrüter geeigneten Habitate auf.

Durch fehlenden Gebäudebestand auf dem Plangebiet sind keine Winter- sowie Sommerquartiere (Tagesverstecke und Wochenstuben) von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten der Wirbellosen, Amphibien, Reptilien, Insekten und Gefäßpflanzen sowie ein Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Laut Artkataster vom 13.07.2023 befinden sich mehrere Nachweise von Laubfröschen nördlich und östlich von Schenefeld. Für die unmittelbare Umgebung des Plangebiets (Entfernung von weniger als 1.000 m, innerhalb von Schenefeld) gibt es allerdings keine Nennungen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden bei Beachtung der oben genannten gesetzlichen Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern nicht berührt.

3.5.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 Sozialwohnungen.

Eingriffe in das Knicksystem werden vermieden. Die Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild bleibt gewahrt. Es sind unter anderem die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geplant:

- Die Bebauung und Versiegelung werden durch Festsetzung der bebaubaren Grundfläche auf das erforderliche Maß begrenzt.

- Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Ortsbilds und zur Einbindung in die Bestandsbebauung wird die Gebäudehöhe auf maximal 11,0 m begrenzt und die maximale Traufhöhe auf 7,0 m festgesetzt.

- Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nach Ziffer 3.5.1 sind zu berücksichtigen. Dadurch werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz vermieden.

- Befestigte Freiflächen, wie Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken, sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² dürfen nicht verwendet werden.

- Das Anlegen von Schottergärten ist nach § 8 LBO nicht zulässig.

- Vor Beginn der Baumaßnahme (und außerhalb der artenschutzrechtlichen Schutzfristen) sind die Kronen der benachbarten Linden zurückzuschneiden. Die Gemeinde hat hierzu ein Einverständnis der Nachbareigentümerin eingeholt. Der Eingriff ist Wurzel-schonend vorzunehmen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13 a (2) Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit nicht erforderlich.

3.6 Immissionsschutz

Durch die Lage des Plangebietes direkt angrenzend an die Holstenstraße (B 430) ist das Gebiet dem Einfluss von einwirkenden Lärmimmissionen ausgesetzt. In diesem Kontext wurde ein Gutachten zum Thema Verkehrslärm (siehe Anlage 9.1 Lärmtechnische Untersuchung) erstellt. Die Berechnung erfolgt getrennt für den Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) und den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr).

Tagsüber wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete (MI) von 64 dB(A) im westlichen Drittel des Baufeldes überschritten. Der Orientierungswert TAG von 60 dB(A) des Beiblattes 1 zur DIN 18005 wird erst an der östlichen Baugrenze eingehalten.

Nachts wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Wohnnutzungen innerhalb eines Mischgebietes (MI) von 54 dB(A) erst nahe der der östlichen Baugrenze eingehalten. Der Orientierungswert NACHT von 50 dB(A) des Beiblattes 1 zur DIN 18005 wird im ganzen Baufeld überschritten.

Aus diesem Grund werden durch den Bebauungsplan passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden festgesetzt. Von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird aufgrund der städtebaulichen Gesamtlage abgesehen.

Hierbei erfolgt in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eine Einteilung in Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109-1. Abhängig vom Lärmpegelbereich sind die Schalldämmmaße der Außenbauteile für alle der Holstenstraße (B 430) zugewandten und senkrecht zu diesen liegenden Fassaden herzustellen. Unter Berücksichtigung der Schalldämmmaße ist die Einhaltung der erforderlichen Innenraumpegel unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumart innerhalb der Gebäude zu gewährleisten (siehe folgende Tabelle).

Lärmpegelbereich (LPB) entsprechend Planzeichnung	Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
IV	40	35
V	45	40

Tabelle 1: Maßgebliche Bau-Schalldämm-Maße für Lärmpegelbereiche

Abweichend davon kann das Bau-Schalldämm-Maß um 5 dB (A) für Aufenthaltsräume ohne Sichtverbindung zur B 430 vermindert werden. Darüber hinaus sind schutzbedürftige Räume innerhalb der Lärmpegelbereiche IV und V angrenzend an die Holstenstraße mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder einer raumlufttechnischen Anlage auszustatten, sofern sie nicht an der lärmquellenabgewandten Gebäudeseite Richtung Osten liegen. Dabei sind die Anforderungen der DIN 4109 zu maßgeblich zu berücksichtigen.

In bis zu 15 m Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze sind hausnahe Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen und Dachterrassen) nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche zur Holstenstraße (B 430) hin zulässig, wenn durch aktive Lärmschutzmaßnahmen ein Beurteilungspegel von unter 60 dB (A) erreicht wird.

Im Rahmen einer Öffnungsklausel sollen Ausnahmen von diesen Festsetzungen zugelassen werden, wenn durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Geruchsimmissionen von landwirtschaftlichen Betrieben können aufgrund eines ausreichenden Abstandes nicht auf das Plangebiet einwirken.

Die die Gemeinde umgebenden Vorranggebiete für Windenergie befinden sich in mindestens 3,0 km bis 5,0 km Entfernung. Auch hier ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

3.7 Störfallbetriebe

In der näheren Umgebung zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe vorhanden. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetze). Im Plangebiet selbst sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

3.8 Denkmalschutz

Das Grundstück befindet sich in der Umgebung der in die Denkmalliste des Landes eingetragenen Kulturdenkmale „Kirche St. Bonifatius mit Ausstattung" (ca. 200 m entfernt) und „Kirchhof" (ca. 150 m entfernt).

Das Plangebiet befindet sich zudem in einem archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich daher bei der überplanten Fläche um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden.

Aufgrund der Größe der Fläche wird von einer Voruntersuchung abgesehen, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass im weiteren Verlauf der Planung in ein Denkmal eingegriffen wird.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die Holstenstraße (B 430) zu erreichen. Hierüber besteht somit ein Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Das Ortszentrum der Gemeinde Schenefeld befindet sich fußläufig erreichbar nördlich des Plangebietes.

Das Plangebiet wird über eine 3 m breite Zufahrt von Westen aus erschlossen. Das private Grundstück wird über einen abgesenkten Bordstein im Sinne des § 10 StVO an die Holstenstraße angebunden.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserwerkes Schenefeld e.G. sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der Wasserwerk Schenefeld e.G. und der örtlichen Feuerwehr. Für die Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) zu beachten.

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Im südwestlichen Teil des Plangebietes wird nach Absprache mit der SH-Netz AG eine Trafostation errichtet werden. Der SH-Netz AG wird dafür eine Grunddienstbarkeit von 5 x 5 m im südwestlichen Bereich zugesichert.

Die Telekommunikation soll durch Anschluss an das örtliche Glasfasernetz sichergestellt werden.

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz des Wasserverbandes Unteres Störgebiet eingeleitet werden. Der Anschluss kann westlich an den Schmutzwasserkanal in der Holstenstraße erfolgen. Der Wasserverband Unteres Störgebiet ist rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

Anfallendes Regenwasser wird wie bisher üblich in die bestehende Regenwasserkanalisation in der Holstenstraße eingeleitet. Die zulässige Flächenversiegelung liegt unter 1.000 m². Damit liegt diese entsprechend der Hinweise zum Umgang mit der A-RW 1, Stand 09.02.2023 unterhalb der dort angegebenen Bagatellgrenze. Die Gemeinde schreibt die Teilversiegelung von Freiflächen vor und verweist explizit auf § 8 LBO. Danach sind u. a. Schottergärten nicht zulässig.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Steinburg durch Satzung geregelt.

Im Bereich des Carports ist sowohl ein Hauswirtschaftsraum, als auch ein Stellplatz für Abfallbehälter vorgesehen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum eines privaten Erschließungsträgers. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten der Planung, Durchführungsvertrag

Der Erschließungsträger wird mit der Gemeinde einen Durchführungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten für das Bebauungsplangebiet abschließen. Der Gemeinde entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten.

Die Erschließungskosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 trägt ausschließlich der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens. Für die Durchführung des Vorhabens werden Fristen vereinbart. Insbesondere verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Übernahme der unter Ziffer 3.5 der Begründung aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1.240 m². Diese wird vollumfänglich mit dem Wohngebäude für den sozialen Wohnungsbau bebaut.

Gemeinde Schenefeld, 05.08.2024

Hansen

(Bürgermeister)

GEMEINDE SCHENEFELD KREIS STEINBURG

9. Anlagen

9.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20, Planungsbüro Philipp; Albersdorf, Stand: 13.11.2023

9.2 Lärmtechnische Untersuchung

Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BlmSchV, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH; Neumünster, Stand: 31.08.2023

Gemeinde Schenefeld

Vorhabenbezogenen 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Innenbereich“ für das Teilgebiet „ Holstenstraße Nr. 37 (B 430)“

Vorhaben- und Erschließungsplan

Maßstab 1 : 500

Geplantes Wohngebäude

Mehrfamilienhaus im sozialem Wohnungsbau

Anzahl der WE	14
GR	380 m²
Zahl der Vollgeschosse	II
Firsthöhe	11,00 m
Traufhöhen	6,2 m / 6,45 m
Carport	250 m²
Zufahrt und Stellplätze	240 m²

Stand: 15.11.2023

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp

WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

GEMEINDE SCHENEFELD

7. Änderung des B-Planes Nr. 20

Lärmtechnische Untersuchung

Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BlmSchV

Bearbeitungsstand: 31. August 2023

Auftraggeber:

Projektierung Arpsdorf GbR
Dorfstraße 14
24634 Arpsdorf

Verfasser:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33
24539 Neumünster
Telefon 04321 . 260 27 0
Telefax 04321 . 260 27 99

M.Eng Tatiana Danilova
Dipl.-Ing. (FH) Michael Hinz

Projekt-Nr.: 123.2443

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben 4
1.1 Aufgabenstellung 4
1.2 Beschreibung der Situation 4
2 Verkehrslärm 6
2.1 Grundlagen der Beurteilung 6
2.2 Beurteilungszeiträume 6
2.3 Immissionsorte / Orientierungswerte 7
2.3.1 Lage der Immissionsorte 7
2.3.2 Immissionsgrenzwerte / Orientierungswerte 8
3 Allgemeines zu Lärmschutzmaßnahmen 9
3.1 Aktiver Lärmschutz – Lärmschutzwall, Lärmschutzwand 9
3.2 Passiver Lärmschutz – Verbesserung der Außenbauteile an Gebäuden 10
4 Ermittlung der Geräuschemissionen 12
4.1 Topografie 12
4.2 Eingangsdaten der Berechnung 12
4.3 Bestimmung der Beurteilungspegel 13
5 Lärmschutzkonzept 16
6 Zusammenfassung und Empfehlung 18
6.1 Aufgabenstellung 18
6.2 Zusammenfassung 18
6.3 Empfehlung 19
Literaturverzeichnis 21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1:Übersichtslageplan 5
Abb. 1.2: Entwurf zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 (Planungsbüro Philipp; 15.08.2023) 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV/ Orientierungswerte DIN 18005 8
Tabelle 3.1: Lärmpegelbereiche in Anlehnung an die DIN 4109-1 11
Tabelle 4.1: Maßgebende Verkehrsstärke 13

Anhangsverzeichnis

Grundlagen der Berechnung.....Anhang 1
Emissionsberechnung Straße.....Anhang 1

Ergebnisse der Berechnungen .....Anhang 2
Lageplan mit Ausbreitungsberechnung TAG, 8,00 m/ 2,00 m über Gelände .....Anhang 2.1
Lageplan mit Ausbreitungsberechnung NACHT, 8,00 m über Gelände .....Anhang 2.2
Tabelle mit Beurteilungspegeln und Lärmpegelbereichen für Lagepläne.....Anhang 2.3

Lageplan mit empfohlenen Festsetzungen .....Anhang 3

Änderungsindex

Lfd. Nr.	Bemerkung	Datum
1		
2		

1 ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 erstreckt sich östlich der *Holstenstraße (B 430)* über die Flurstücke 202/2 und 438/202 auf dem Grunfstück der Hausnummer 37. Mit der 7. Änderung des B-Planes ist die Neubebauung des Grundstückes geplant.

Mit dem Vorhaben ist die Einrichtung von schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen, die vor Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu schützen sind. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Straßenverkehrslärms der *Holstenstraße (B 430)*.

Es ist daher ein Schallgutachten über Verkehrslärm mit Berechnung nach den *„Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19“* für den Straßenverkehrslärm und anschließender Beurteilung nach *DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“* und *16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“* zu erstellen.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die **geplanten** schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm auszusprechen.

1.2 Beschreibung der Situation

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 liegt im Einflussbereich von Straßenverkehrslärm der *Holstenstraße (B 430)*. Östlich des Geltungsbereiches sind Grünflächen vorhanden.

In Abb. 1.1 wird die Lage des B-Plangebietes zu den umliegenden Straßenzügen gezeigt.

Abb. 1.2 zeigt das städtebauliche Konzept für eine spätere Bebauung des B-Plangebietes.

Abb. 1.1:Übersichtslageplan

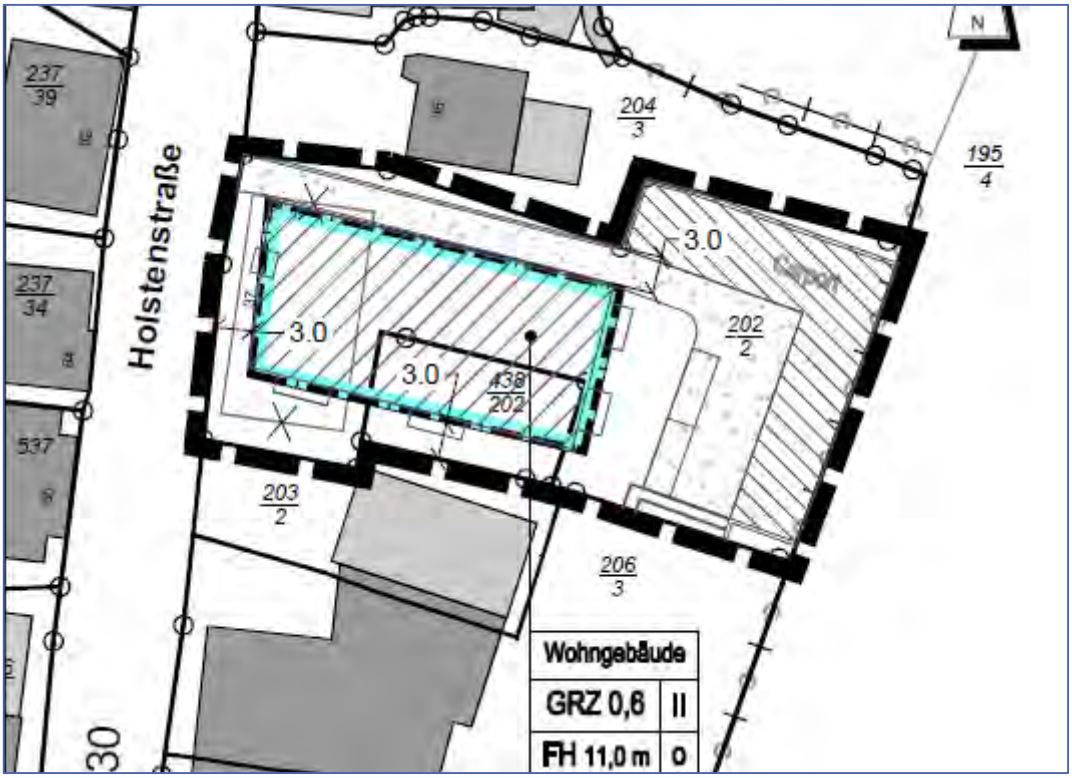

Abb. 1.2: Entwurf zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 (Planungsbüro Philipp; 15.08.2023)

2 VERKEHRSLÄRM

2.1 Grundlagen der Beurteilung

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung nach §1 Abs. 5 *BauGB* [1] wird üblicherweise die Anwendung der *DIN 18005* [2] mit den im *Beiblatt 1 zur DIN 18005* [3] genannten Orientierungswerten empfohlen. Die Orientierungswerte sind dabei aber weder Bestandteil der Norm, noch sind sie Grenzwerte. Sie sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Zur Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen findet daher zusätzlich die *16. BImSchV* [4] Anwendung, die Immissionsgrenzwerte definiert. Diese sind als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze zu verstehen. Die Immissionsgrenzwerte bringen ganz allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, ab welcher Schwelle eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist.

Zur angemessenen Nutzung von Außenwohnbereichen, z.B. Terrassen oder Balkonen wird ein Orientierungswert von 60 dB(A) festgelegt, unterhalb dem keine besonderen lärmschützenden Maßnahmen erforderlich werden. Ziel ist es hierbei unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung zu reduzieren.

Die Ausbreitungsberechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt auf der Grundlage der *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19* [5] mit dem Programm Sound-PLAN 9.0. Die Beurteilung erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* [4].

2.2 Beurteilungszeiträume

Die Lärmeinwirkungen werden anhand eines Beurteilungspegels bewertet. Hierzu werden Geräusche mit stark schwankendem Schallpegel auf den Pegel eines konstanten Geräusches umgerechnet, der im Beurteilungszeitraum der Schallenergie des tatsächlichen Geräusches entspricht. Die Beurteilungszeiträume sind wie folgt definiert:

TAG: von 06.00 bis 22.00 Uhr eine Beurteilungszeit von 16 Stunden
NACHT: von 22.00 bis 06.00 Uhr eine Beurteilungszeit von 8 Stunden

2.3 Immissionsorte / Orientierungswerte

2.3.1 Lage der Immissionsorte

Entsprechend des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] sollten die Orientierungswerte am Rand der Bauflächen oder am Rand der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden; die gegebenenfalls errichteten Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plangebietes sind dabei außer Acht zu lassen.

Der maßgebende Immissionsort des Erdgeschosses liegt bei Gebäuden in Höhe der Geschossdecke (ca. 2,40 m über dem Gelände) an der Außenfassade der zu schützenden Räume. Für die Folgegeschosse wird in der lärmtechnischen Berechnung deren Höhe mit 2,80 m je Geschoss festgelegt.

Schutzbedürftig im Sinne der *DIN 4109, Abschnitt 3.16* [6] sind folgende Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Immissionsorte in Außenwohnbereichen (Garten, Terrasse, Balkon) sind nicht maßgeblich zur Beurteilung. Entsprechend der geltenden Rechtsprechung (BVerwG 16.3.2006 4A 1001.4, Rn. 361) heißt es jedoch: *„Danach lassen sich unzumutbare Kommunikationsstörungen außerhalb von Gebäuden vermeiden, wenn der Dauerschallpegel 62 dB(A) nicht überschreitet. Dieser Pegel markiert den Übergang zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Außenwohnbereiches.“* Um dies sicherzustellen, wird in den Außenwohnbereichen (Gärten, Balkone, o.ä.) die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 60 dB(A) angestrebt.

Die im Lageplan gezeigten Isophonen in einer Höhe von 2,0 m über dem Gelände werden für Außenwohnbereiche informativ dargestellt und zur Beurteilung z.B. für Gärten und Liegewiesen herangezogen. In Gebieten, in denen die Beurteilungspegel Werte von über 60 dB(A) tags erreichen, sollte von der Nutzung der Außenwohnbereiche abgesehen werden oder durch geeignete Maßnahmen eine Senkung des Beurteilungspegels auf mindestens diesen Wert angestrebt werden.

2.3.2 Immissionsgrenzwerte / Orientierungswerte

Die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] und die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* [4] sind maßgeblich für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Für die 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 ist die Zeile 4 der Tabelle 2.1 maßgebend. Die Nutzungsart entwickelt sich aus dem Flächennzuungsplan mit Darstellung einer gemischten Baufläche.

Tabelle 2.1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV/ Orientierungswerte DIN 18005

Nr.	Nutzungsart	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV		Orientierungswert DIN 18005	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht (Verkehr)
1	Krankenhäuser Schulen Kurheime Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)	/	/
2	Reine Wohngebiete (WR)	59 dB(A)	49 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
3	Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete*	59 dB(A)	49 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
4	Friedhöfe** Kleingartenanlagen** Parkanlagen**	/	/	55 dB(A)	55 dB(A)
5	Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Dörfliche Wohngebiete (MDW) Kerngebiete (MK)*	64 dB(A)	54 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
6	Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)

* Die Kerngebiete (MK) werden entsprechend der DIN 18005 wie Gewerbegebiete (GE) beurteilt.

** Nutzungsart in der 16. BImSchV nicht aufgeführt.

3 ALLGEMEINES ZU LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

3.1 Aktiver Lärmschutz – Lärmschutzwall, Lärmschutzwand

Eine gute Möglichkeit zum Schutz der Bebauung vor Verkehrslärm der umliegenden Straßen ist die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. -wänden. Hinsichtlich der Schutzwirkung sind Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände bzw. Kombination aus beiden als gleichwertig zu betrachten, sodass hier für die Wahl der geeigneten Konstruktion die Belange der Wirtschaftlichkeit, der Landschaftspflege und der Eingriff in Grundeigentum (Flächeninanspruchnahme) ausschlaggebend sind.

Lärmschutzwände aus Holz, Metall oder Beton bestehen aus Elementen, die im Regelfall hochabsorbierend ausgebildet sind, so dass der reflektierende Schall bereits erheblich reduziert wird. Diese Elemente werden zwischen Stahlstützen, die auf Bohrpfählen gegründet sind, eingeschoben. Die Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der geringen Breite zuzüglich eines Unterhaltungsstreifens gering. Demgegenüber stehen jedoch hohe Herstellungskosten, ein hoher Unterhaltungsaufwand sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Aus ökologischer Sicht fügt sich ein Lärmschutzwall mit einer an die Umgebung angepassten Bepflanzung optimal in das Landschaftsbild ein. Positiv sind die geringen Herstellungskosten und keine aufwendige Unterhaltung. Lärmschutzwälle, die aus aufgesetzten Bodenmassen bestehen, haben unter Berücksichtigung der Standsicherheit jedoch einen großen Bedarf an Grund und Boden.

Ein Steilwall stellt eine Art der Kombination der beiden aktiven Maßnahmen dar. Hier sind verschiedene Bauformen am Markt erhältlich. Eine häufig eingesetzte Form sind ausgekleidete Metallkorbgeflechte, die mit Bodensubstrat befüllt werden und zur Eingrünung bepflanzt werden können. Auch mit Gestein ausgefüllte Metallkörbe (Gabionen) können als Steilwall dienen, sofern sie einen dichten Kern enthalten, der den über die Luft erfolgenden Ausbreitungsweg des Schalls unterbindet. Die Gründung erfolgt zumeist allein mit einem Streifenfundament.

3.2 Passiver Lärmschutz – Verbesserung der Außenbauteile an Gebäuden

Die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind in der *DIN 4109-1* [6] *„Schallschutz im Hochbau, Teil 1“* festgelegt.

Zur Darstellung der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Bebauungsplänen erfolgt die Berechnung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“. Dieser kann zur Vereinfachung der Darstellung in Lärmpegelbereichen angegeben werden. Diesen Lärmpegelbereichen werden dann nach *DIN 4109-1* [6] in Schritten von fünf Dezibel einheitliche maßgebliche Außenlärmpegel zugeordnet.

Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche erfolgt **unabhängig von den Gebietsnutzungen** und den dazugehörigen Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerten. Hierbei ist lediglich die Höhe des Beurteilungspegels und des daraus berechneten maßgebenden Außenlärmpegels von Belang.

Rührt die Geräuschbelastung von mehreren Quellen her, d.h. es kommt beispielsweise zur Überlagerung von Verkehrs- und Gewerbelärm, werden diese gemäß der DIN 4109-2 [7], Abschnitt 4.4.5.7 addiert. Der maßgebliche Außenlärmpegel $L_{a,res}$ ergibt sich aus der Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel der einwirkenden Geräuscharten. Für Gewerbelärm wird nach entsprechender Gebietskategorie der angegebene Immissionsrichtwert der TA-Lärm [8] eingesetzt.

Auf der Grundlage der Beurteilungspegel wird der maßgebliche Außenlärmpegel im Sinne der *DIN 4109-1* [6] gebildet und die Lärmpegelbereiche nach Tabelle 7 bestimmt. In Abhängigkeit der Lärmpegelbereiche erfolgt die Festlegung von erforderlichen gesamten Bau-Schalldämmmaßen der Außenbauteile eines Gebäudes. Unter der Berücksichtigung der ermittelten Schalldämmmaße ist die Einhaltung der erforderlichen Innenraumpegel **innerhalb der Gebäude** gewährleistet. Die Lärmpegelbereiche haben keine Auswirkungen auf die Bereiche außerhalb von Gebäuden.

Tabelle 3.1 zeigt dabei, dass erhöhte Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen bereits ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) gestellt werden.

Für alle Räume ist ein erforderliches gesamtes Bau-Schalldämmmaß von mindestens 30 dB einzuhalten. Entsprechend der heutigen Praxis und der üblichen Bauweise wird ein gesamtes Bau-Schalldämmmaß von 30 dB unter der Umsetzung der Vorgaben des *Gebäudeenergiegesetzes (GEG)* [9] erreicht, so dass die Lärmpegelbereiche I und II für Wohn- und Büronutzung keine Rolle spielen.

Tabelle 3.1: Lärmpegelbereiche in Anlehnung an die DIN 4109-1

maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegel-bereich (LPB) nach DIN 4109	erforderliches gesamtes Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile R'w,ges in [dB] berechnet nach Gleichung (6) DIN 4109-1		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
bis 55	I	35	30	30
> 55 bis 60	II	35	30	30
> 60 bis 65	III	40	35	30
> 65 bis 70	IV	45	40	35
> 70 bis 75	V	50	45	40
> 75 bis 80	VI	55	50	45
> 80	VII	1)	1)	1)

1) Die Anforderungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

4 ERMITTLUNG DER GERÄUSCHEMISSIONEN

Bei der Berechnung des Verkehrslärms wird der Straßenabschnitt der *Holstenstraße (B 430)* als maßgeblich berücksichtigt. Die übrigen Straßenzüge sind aufgrund der geringen Verkehrsstärken oder der größeren Abstände als irrelevant zu beurteilen.

4.1 Topografie

Als Geländemodell wurde das digitale Geländemodell sowie das digitale Gebäudemodell *LoD1* des *Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)* zugrunde gelegt. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 liegt auf Höhen zwischen ca. +22,30 m ü NN bis ca. +26,80 m ü NN. Der maßgebliche Abschnitt der *Holstenstraße (B 430)* liegt im Untersuchungsbereich bei ca. +22,12 m ü NN im Norden bis ca. +22,35 m ü NN im Süden.

4.2 Eingangsdaten der Berechnung

Die Berechnung des Verkehrslärms erfolgt nach den Vorgaben der *RLS-19* [5]

Straßendeckschichtkorrektur D_{SDT} nach Abschnitt 3.3.5 der RLS-19

Die Deckschichtkorrekturen für Pkw und Lkw sind in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeiten zu berücksichtigen. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten des maßgeblichen Streckenabschnittes werden im Zuge der Ortsbesichtigung festgestellt. Es werden folgende Geschwindigkeiten für Pkw und Lkw berücksichtigt:

Holstenstraße (B 430):

Tag	Süd: 30 km/h Mo-Fr 7.00-18.00 Uhr für Pkw und Lkw
	Nord: 50 km/h für Pkw und für Lkw
Nacht	Süd und Nord: 50 km/h für Pkw und Lkw

Im Zuge der lärmtechnischen Untersuchung wird von einer typischen Asphaltbetondecke AC 11 ausgegangen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von ≤ 60 km/h ist für Asphaltbetone die Korrektur D_{SDT} mit -2,7 dB für Pkw und mit -1,9 dB für Lkw anzusetzen.

Längsneigungskorrektur D_{LN} nach Abschnitt 3.3.6 der RLS- 19

Die Längsneigungskorrektur wird für die jeweiligen Fahrzeuggruppen in Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeiten für jeden Teilabschnitt der zu berücksichtigen Straßen berechnet und automatisch dem Emissionspegel hinzuaddiert.

Knotenpunktkorrektur K_{KT} nach Abschnitt 3.3.7 der RLS- 19

Im Untersuchungsabschnitt sind keine Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehre vorhanden, der Zuschlag K_{KT} wird daher nicht berücksichtigt.

Bezugsjahr, Verkehrsstärken und Lkw-Anteil

Die Verkehrsstärke der zu untersuchenden Straßenabschnitt der *Holstenstraße (B 430)* wurde der Zählstelle 1922/0208 der *Straßenverkehrszählung 2021 des Bundes und der Länder* [10] entnommen und nutzungsgerecht entsprechend der *Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19* [5] aufbereitet.

Die maßgebenden Verkehrsstärken stellen sich folgendermaßen in der Tabelle 4.1 dar.

Tabelle 4.1: Maßgebende Verkehrsstärke

Abschnitt	DTV	M_t	p1 Tag	p2 Tag	Mn	p1 Nacht	p2 Nacht
	[Kfz/24h]	[Kfz/h]	[%]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[%]
Holstenstraße (B 430)	9.336	542	3,1%	4,8%	83	4,1%	11,0%

Die maßgebende Straße wird im Zuge der lärmtechnischen Berechnungen als Linienschallquelle berücksichtigt. Alle Randparameter für die Berechnung werden mit den dazugehörigen Korrekturzuschlägen und Geschwindigkeiten im **Anhang 1.1** in tabellarischer Form gezeigt.

4.3 Bestimmung der Beurteilungspegel

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt in Form von Isophonen zur Darstellung der Lärmausbreitung. Diese wird in Abhängigkeit von möglichen Vollgeschossen in einer Höhe von 5,20 m über dem Gelände zur Abbildung des 2. OG durchgeführt, da dort die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten sind. Für die Bestimmung der Beurteilungspegel wurde die freie Schallausbreitung berechnet.

Anhang 2.1 zeigt für das Baugebiet ohne geplante Bebauung die Ausbreitungsberechnung für den TAG und **Anhang 2.2** für die NACHT. Im **Anhang 2.3** werden zusätzlich die Beurteilungspegel an den aus den Lageplänen ersichtlichen Immissionsorten tabellarisch dargestellt.

Beurteilungszeitraum TAG:

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 67 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG an der straßenseitigen Baugrenze zur *Holstenstraße (B 430)*.

Entsprechend der Isophonendarstellung in **Anhang 2.1** wird der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [4] für Mischgebiete (MI) von 64 dB(A) im westlichen Drittel des Baufeldes überschritten. Der Orientierungswert TAG von 60 dB(A) des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] wird erst an der östlichen Baugrenze eingehalten.

In den ebenerdigen Außenwohnbereichen wird der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [4] von 64 dB(A) im westlichen Viertel des Baufeldes überschritten. Der Orientierungswert des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] von 60 dB(A) wird erst in der östlichen Hälfte des Baufeldes sowie in der daran anschließenden Grundstücksfläche unterschritten.

Beurteilungszeitraum NACHT:

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen an der westlichen Bebauungsgrenze zur *Holstenstraße (B 430)* Beurteilungspegel bis 61 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT.

Entsprechend der Isophonendarstellung im **Anhang 2.2** wird der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [4] für Wohnnutzungen innerhalb eines Mischgebietes (MI) von 54 dB(A) erst nahe der der östlichen Baugrenze eingehalten. Der Orientierungswert NACHT von 50 dB(A) des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] wird im ganzen Baufeld überschritten. Wohnnutzungen mit dem Schutzzweck des Nachtschlafes sollten daher an den zur *Holstenstraße (B 430)* abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um eine Abschirmung des Verkehrslärms durch den eigenen Baukörper zu erreichen.

Maßgeblicher Außenlärmpegel

Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 werden ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden gestellt.

Der maßgebliche Außenlärmpegel zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Verkehrslärm gemäß der *DIN 4109-2* [7]. Diese werden rein fiktiv über die in einem Gewerbegebiet (GE) zulässigen Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* [8] berücksichtigt. **Zur Sicherstellung der Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109-1** [6] **empfiehlt sich daher die Festsetzung von Lärmpegelbereichen** über den Bebauungsplan. Die geplante Bebauung liegt infolgedessen in den **Lärmpegelbereichen V, IV und III**.

Hinweise zu Außenwohnbereichen

Die Nutzung von Terrassen und anderen Außenwohnbereichen entlang der *Holstenstraße (B 430)* ist in der angestrebten Qualität eines Mischgebietes (MI) bis zu einer Grundstückstiefe bis zu ca. 15 m nicht gegeben, da der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [4] dort auch in 2,0 m Höhe über dem Gelände überschritten wird. Die Außenwohnbereiche sollten hier auf der, der *Holstenstraße (B 430)* abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, um eine Abschirmung durch den Baukörper zu erreichen.

Alternativ sind Außenwohnbereiche zur *Holstenstraße (B 430)* hin durch aktive Lärmschutzmaßnahmen im Nahbereich, wie eine Terrassen- oder Balkonverglasung gegenüber dem Verkehrslärm derart abzuschirmen, dass ein Beurteilungspegel von unter 60 dB(A) erreicht wird.

In der vorliegenden Situation werden passive Lärmschutzmaßnahmen zur Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich.

5 LÄRMSCHUTZKONZEPT

Die Berechnungen zeigen, dass die in der städtebaulichen Planung wünschenswert zu erreichenden Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts innerhalb des Geltungsbereiches fast überall überschritten werden. Am Tage können die Orientierungswerte nur am östlichen Gebietsrand eingehalten werden. Aus diesem Grund wird empfohlen die schutzbedürftigen Räume zwingend an den von der *Holstenstraße (B 430)* abgewandten Fassaden der geplanten Bebauung anzuordnen. Auch können Balkon und Terrassenverglasungen zu einer Minderung der Immissionen beitragen.

Aus städtebaulichen Aspekten wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall entlang der *Holstenstraße (B 430)* bei einer hier möglichen Bebauung mit drei Geschossen ausgeschlossen. Diese sind aus räumlichen Gegebenheiten schwer möglich; es steht ihre Breite sowie die Unterbrechung durch die Grundstückszufahrt entgegen. Während eine 2,00 m hohe Lärmschutzwand entlang der Geltungsbereichsgrenze zwar im Erdgeschoss eine Pegelminderung um 2 dB(A) bewirkt ist bereits im 1. OG ihre Wirksamkeit nicht mehr gegeben.

Zum Schutz der Wohnbebauung verbleiben daher allein architektonische und passive Lärmschutzmaßnahmen, die durch eine entsprechende Raumanordnung oder schalldämmende Ausbildung der Außenbauteile die Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach *DIN 4109-1* [6] sicherstellen.

Es wird folgendes Lärmschutzkonzept vorgeschlagen:

Soweit möglich sollten insbesondere nachts schutzbedürftige Schlafräume oder Kinderzimmer nicht zur westlichen Fassade hin ausgerichtet werden. Erfolgt dies ausnahmsweise doch, sind für diese Räume geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Schutz der Bebauung mit Wohnnutzung durch passive Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel NACHT gemäß *DIN 4109-1* [6] nach Lärmpegelbereiche IV und V.

Außenwohnbereiche sollten nicht zur westlichen Fassade hin angelegt werden. Erfolgt dies ausnahmsweise doch, sind für diese Abschirmungen im Nahbereich wie abschirmende Wände, Verglasungen oder Loggien vorzusehen. Auch eine Dachterrasse kann eine abschirmende Wirkung erzeugen.

Zur Einhaltung der Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen nach *DIN 4109-1* [6] empfiehlt sich für den Bebauungsplan die Festsetzung von Lärmpegelbereichen. Dies erfolgt unabhängig von der geltenden Gebietskategorie und richtet sich ausschließlich nach dem berechneten „maßgeblichen Außenlärmpegel".

Die Bemessung der Lärmpegelbereiche ist für den ungünstigsten maßgeblichen Außenlärmpegel TAG oder NACHT durchzuführen. Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 werden ab einem „maßgeblichen Außenlärmpegel" von 60 dB(A) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden unabhängig der Gebietsnutzung gestellt. Dies entspricht aufgrund der nach *DIN 4109-2* [7] zu wählenden Zuschläge einem Beurteilungspegel von 57 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts.

In der vorliegenden Situation sind für die Bemessung die Beurteilungspegel NACHT heranzuziehen. Die Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der berechneten Beurteilungspegel ist im **Anhang 2.2** für den Beurteilungszeitraum NACHT enthalten. Im **Anhang 2.3** sind die Berechnungsergebnisse für die berücksichtigten Immissionsorte aufgeführt.

Die grafische Darstellung der empfohlenen Festsetzungen der Lärmpegelbereiche IV und V für den Geltungsbereich erfolgt in **Anhang 3**.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

6.1 Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 erstreckt sich östlich der *Holstenstraße (B 430)* über die Flurstücke 202/2 und 438/202 auf dem Grunfstück der Hausnummer 37. Mit der 7. Änderung des B-Planes ist die Neubebauung des Grundstückes geplant.

Mit dem Vorhaben ist die Einrichtung von schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen, die vor Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu schützen sind. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Straßenverkehrslärms der *Holstenstraße (B 430)*.

Es ist daher ein Schallgutachten über Verkehrslärm mit Berechnung nach den *„Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19“* für den Straßenverkehrslärm und anschließender Beurteilung nach *DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“* und *16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“* zu erstellen.

Mit dieser lärmtechnischen Untersuchung sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die **geplanten** schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 darzulegen und Empfehlungen zu den gegebenenfalls erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm auszusprechen.

6.2 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen an der westlichen Baugrenze zur *Holstenstraße (B 430)* Beurteilungspegel bis 67 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und bis 61 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT.

Eine Einhaltung der in der städtebaulichen Planung wünschenswerten Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* [3] für Mischgebietsflächen (MI) ist sowohl tags als auch nachts nicht möglich. Auch wird der Immissionsgrenzwert der *16. BImSchV* [4] von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts innerhalb des gesamten Baufeldes überschritten.

Es wird folgendes Lärmschutzkonzept vorgeschlagen:

> **Soweit möglich sollten insbesondere nachts schutzbedürftige Schlafräume oder Kinderzimmer nicht zur westlichen Fassade hin ausgerichtet werden.** Erfolgt dies ausnahmsweise doch, sind für diese Räume geeignete schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.
>
> **Schutz der Bebauung mit Wohnnutzung durch passive Lärmschutzmaßnahmen** auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel NACHT gemäß *DIN 4109-1* [6] nach Lärmpegelbereiche IV und V.
>
> **Außenwohnbereiche sollten nicht zur westlichen Fassade hin angelegt werden.** Erfolgt dies ausnahmsweise doch, sind für diese Abschirmungen im Nahbereich wie abschirmende Wände, Verglasungen oder Loggien vorzusehen. Auch eine Dachterrasse kann eine abschirmende Wirkung erzeugen.

Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 sind daher architektonische und passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Als planungsrechtliche Vorgabe empfiehlt sich dazu die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach *DIN 4109- 1* [6]. Für den Bereich des Baufeldes ist die Festsetzung des Lärmpegelbereiches IV und V notwendig. (s. **Anhang 2.2 und 2.3**).

6.3 Empfehlung

Zum Schutz der geplanten Bebauung im Geltungsbereich der 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 wird die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen in Form von Lärmpegelbereichen nach *DIN 4109-1* [6] empfohlen. Empfohlen wird der Ausschluss von Schlafräumen an der Westfassade, um den erforderlichen Schutzzweck des Nachtschlafes besser erreichen zu können. Auch Außenwohnbereiche sollten in der Regel nicht an der Westfassade angeordnet werden.

Im Folgenden wird ein Vorschlag zur Festsetzung genannt. Die Texte beziehen sich auf die Flächen mit der Umgrenzung für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des *BImSchG* [11] gemäß der Darstellung im **Anhang 3**.

> *In den Feldern mit der Bezeichnung LPB IV und LBP V ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-*

Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen. An den der Holstenstraße (B 430) abgewandten Gebäudefassaden kann der nächst kleinere Lärmpegelbereich gewählt werden.

In den Lärmpegelbereichen IV und V liegende Schlafräume, Kinderzimmer und Gästezimmer sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern sie nicht an den, der maßgeblichen Lärmquelle (Holstenstraße (B 430)) abgewandten Gebäudefassaden liegen. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Außenwohnbereiche sind nur an den der Holstenstraße (B 430) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Sind ausnahmsweise Außenwohnbereiche nach Westen hin vorgesehen, sind diese durch geeignete Maßnahmen im Nahbereich (z.B. abschirmende Wände, Verglasungen, Loggia) abzuschirmen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

Zusätzliche Hinweise:

Die Festsetzung von LPB I und LPB II mit einem Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von R'w,ges = 30 dB ist nicht erforderlich, da durch die Erfüllung der Anforderungen des *Gebäudeenergiegesetzes (GEG)* [9] ausreichende Schalldämmmaße erreicht werden.

Aufgestellt: Neumünster, 31. August 2023

WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster
T: 04321-260 27-0 F: 04321-260 27-99

gez.
i.A. Tatiana Danilova
M.Eng.

gez.
ppa. Michael Hinz
Dipl.-Ing. (FH)

Wasser- und Verkehrs- Kontor

Literaturverzeichnis

[1] „Baugesetzbuch,“ 1998.

[2] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 18005-1, Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung,* Juli 2023.

[3] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 18005-1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung,* Juli 2023.

[4] BGBl. I S.1036, *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 16. BImSchV,* 12.06.1990 | Stand 04.11.2020.

[5] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, 2019.

[6] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen,* Januar 2018.

[7] DIN Deutsches Institut für Normung e.V., *DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen,* Januar 2018.

[8] GMBl 1998 Nr. 26, S. 503, *TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,* 26.08.1988 (Fassung: 01.06.2017).

[9] BGBl. I S. 1728, *Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerneugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG),* 08.08.2020.

[10] Straßenbauverwaltung des Bundes und der Länder, *Straßenverkehrszählung, SVZ,* 2021.

[11] BGBl. I S.3830, *Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG,* 26.09.2002.

Emissionsberechnung Straße (RLS-19)
Straßenverkehrszählung 2021

Legende

Straße		Straßenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (evtl. Abweichungen sind auf die automatischen Rundungen des Berechnungsprogrammes zurückzuführen; sie haben keinen Einfluss auf die Berechnungsergebnisse.)
M Tag	Kfz/h	durschschnittliche stündliche Verkehrsstärke Tag
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	durschschnittliche stündliche Verkehrsstärke Nacht
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw
vPkw Nacht	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw Nacht
vLkw	km/h	zul. Geschwindigkeit Lkw
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
Straßen- oberfläche		Straßenoberfläche nach Tab. 4a RLS-19
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY
Hawiestraße 33 · 24539 Neumünster
Telefon: 04321 . 260 270 · Telefax: 04321 . 260 27 99
www.wvk.sh · info@wvk.sh

Projekt-Nr.: 123.2443
Berechnungs-Nr.: 1040

Schenefeld, 7. Änderung B-Plan 20, Verkehr
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrlärm nach DIN 18005

Emissionsberechnung Straße (RLS-19)

Straßenverkehrszählung 2021

Straße	Abschnitt	DTV Kfz/24h	M Tag Kfz/h	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	M Nacht Kfz/h	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vPkw Nacht km/h	vLkw km/h	vLkw1 Nacht km/h	Straßen-oberfläche	L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
Holstenstraße (B 430)	Nord	9336	542,0	3,1	4,8	83,0	4,1	11,0	50	50	50	50	Asphaltbetone <= AC11	80,6	72,8
Holstenstraße (B 430)	Süd	9336	542,0	3,1	4,8	83,0	4,1	11,0	35	50	35	50	Asphaltbetone <= AC11	78,9	72,8

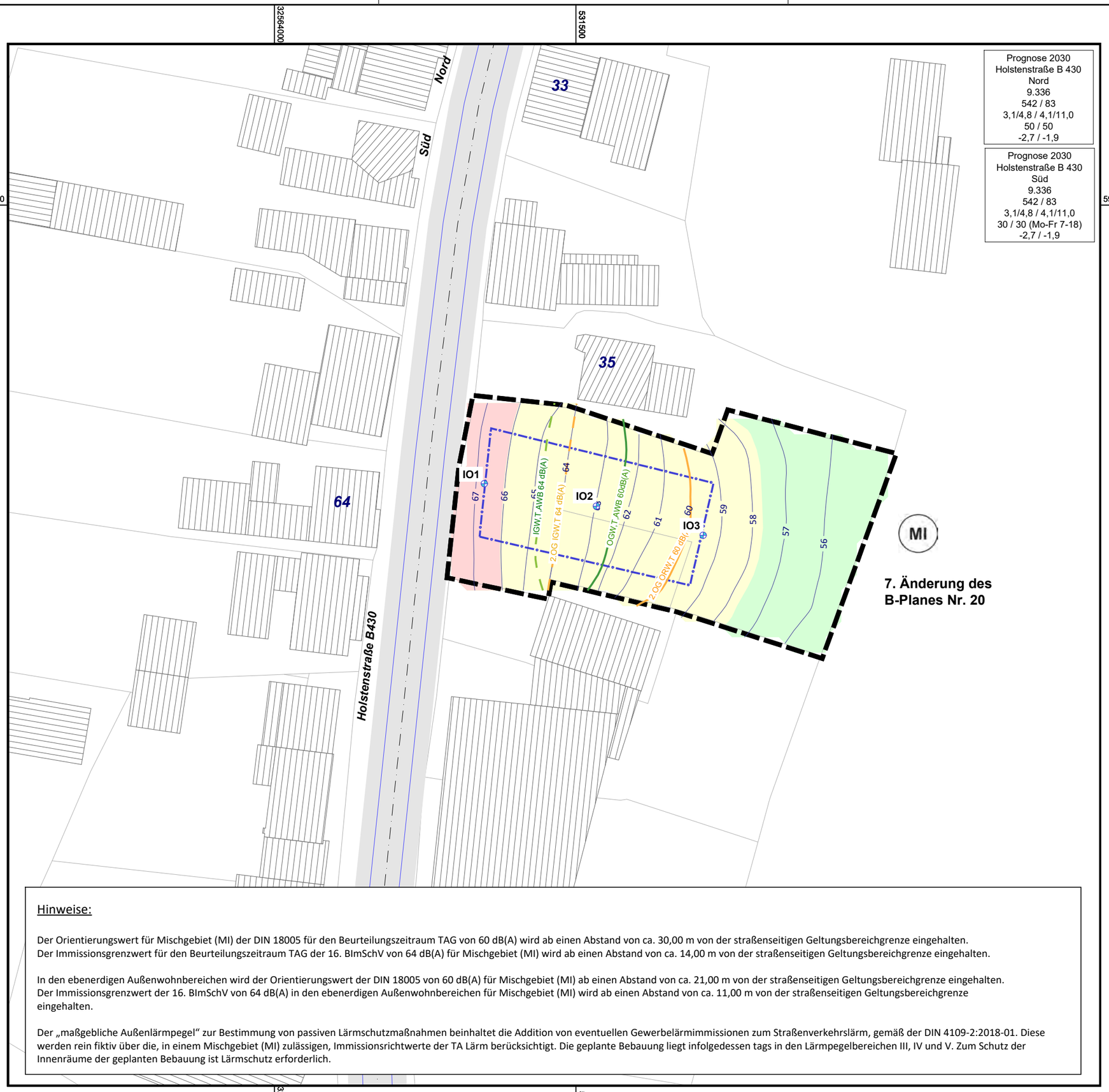

Hinweise:

Der Orientierungswert für Mischgebiet (MI) der DIN 18005 für den Beurteilungszeitraum TAG von 60 dB(A) wird ab einen Abstand von ca. 30,00 m von der straßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.
Der Immissionsgrenzwert für den Beurteilungszeitraum TAG der 16. BImSchV von 64 dB(A) für Mischgebiet (MI) wird ab einen Abstand von ca. 14,00 m von der straßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.

In den ebenerdigen Außenwohnbereichen wird der Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB(A) für Mischgebiet (MI) ab einen Abstand von ca. 21,00 m von der straßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.
Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) in den ebenerdigen Außenwohnbereichen für Mischgebiet (MI) wird ab einen Abstand von ca. 11,00 m von der straßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.

Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Straßenverkehrslärm, gemäß der DIN 4109-2:2018-01. Diese werden rein fiktiv über die, in einem Mischgebiet (MI) zulässigen, Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt. Die geplante Bebauung liegt infolgedessen tags in den Lärmpegelbereichen III, IV und V. Zum Schutz der Innenräume der geplanten Bebauung ist Lärmschutz erforderlich.

Legende

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Straße
- Gebäude
- Immissionsort

ORW DIN 18005 / IGW 16. BImSchV

- Orientierungswert MI, Tag, 60 dB(A)
- Immissionsgrenzwert MI, Tag, 64 dB(A)
- Orientierungswert MI, Tag, Außenwohnbereich
- Immissionsgrenzwert MI, Tag, Außenwohnbereich

Bemessung	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)		Lärmpegel-bereiche DIN 4109-1
Nr., Straßenname		<= 60	
Abschnitt	60 <	<= 65	LPB III
DTV [Kfz/24h]	65 <	<= 70	LPB IV
Mt / Mn [Kfz/h]	70 <	<= 75	LPB V
pt1/pt2 / pn1/pn2 [%]	75 <		LPB VI
Geschwindigkeit Pkw / Lkw [km/h]			
Deckschichtkorrektur Pkw / Lkw [dB(A)]			

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 25 30 35 40 m

Bearbeiter:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 - 24539 Neumünster
Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99
internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Gemeinde Schenefeld
"7. Änderung des B-Planes Nr. 20"

Lärmtechnische Untersuchung
Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

Anhang: 2.1

Ausgangssituation freie Schallausbreitung ohne geplante Bebauung

Ausbreitungsberechnung
Beurteilungszeitraum TAG 06.00 bis 22.00 Uhr
Isophonen: 8,00 m über Gelände
Grenzisophonen: 2,00 | 8,00 m ü. Gelände
Berechnungsraster: 2m x 2m

Aufgestellt: Neumünster, 31. August 2023
Projekt-Nr.: 123.2443
Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

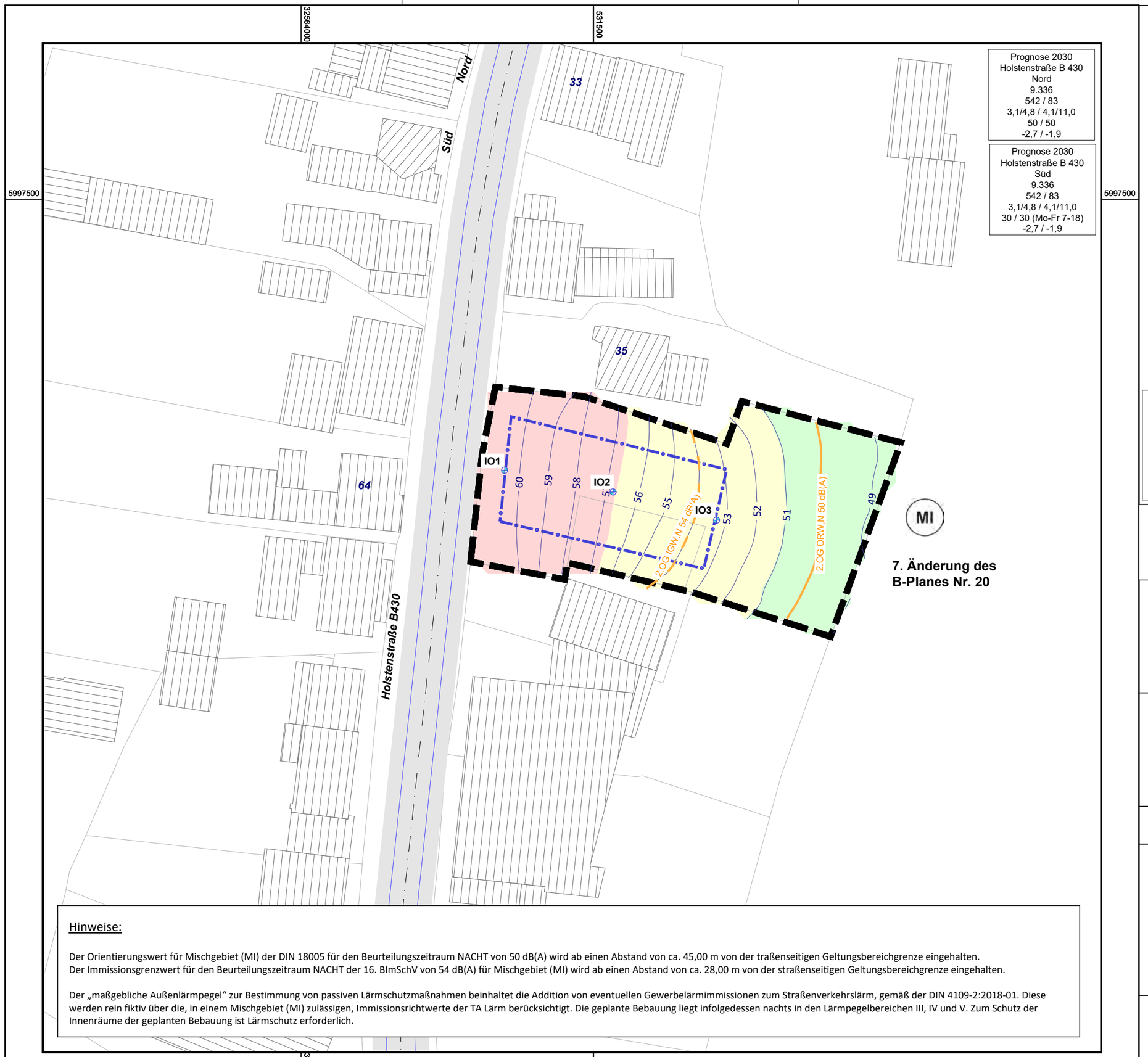

Hinweise:

Der Orientierungswert für Mischgebiet (MI) der DIN 18005 für den Beurteilungszeitraum NACHT von 50 dB(A) wird ab einen Abstand von ca. 45,00 m von der traßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.
Der Immissionsgrenzwert für den Beurteilungszeitraum NACHT der 16. BImSchV von 54 dB(A) für Mischgebiet (MI) wird ab einen Abstand von ca. 28,00 m von der straßenseitigen Geltungsbereichgrenze eingehalten.

Der „maßgebliche Außenlärmpegel" zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet die Addition von eventuellen Gewerbelärmimmissionen zum Straßenverkehrslärm, gemäß der DIN 4109-2:2018-01. Diese werden rein fiktiv über die, in einem Mischgebiet (MI) zulässigen, Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt. Die geplante Bebauung liegt infolgedessen nachts in den Lärmpegelbereichen III, IV und V. Zum Schutz der Innenräume der geplanten Bebauung ist Lärmschutz erforderlich.

Legende

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Straße
- Gebäude
- Immissionsort

ORW DIN 18005 / IGW 16. BImSchV

- Orientierungswert (Verkehr) MI, Nacht, 50 dB(A)
- Immissionsgrenzwert MI, Nacht, 54 dB(A)

Bemessung
Nr., Straßenname
Abschnitt
DTV [Kfz/24h]
Mt / Mn [Kfz/h]
pt1/pt2 / pn1/pn2 [%]
Geschwindigkeit Pkw / Lkw [km/h]
Deckschichtkorrektur Pkw / Lkw [dB(A)]

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)		Lärmpegel-bereiche DIN 4109-1
	<= 60	
60 <	<= 65	LPB III
65 <	<= 70	LPB IV
70 <	<= 75	LPB V
75 <		LPB VI

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 25 30 35 40 m

Bearbeiter:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 - 24539 Neumünster
Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99
internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Gemeinde Schenefeld
"7. Änderung des B-Planes Nr. 20"

Lärmtechnische Untersuchung
Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

Anhang: 2.2

Ausgangssituation freie Schallausbreitung ohne geplante Bebauung

Ausbreitungsberechnung
Beurteilungszeitraum NACHT 22.00 bis 06.00 Uhr
Isophonen: 8,00 m über Gelände
Grenzisophonen: 8,00 m ü. Gelände
Berechnungsraster: 2m x 2m

Aufgestellt: Neumünster, 31. August 2023
Projekt-Nr.: 123.2443
Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

Schenefeld, 7. Änderung B-Plan 20, Verkehr
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrlärm nach DIN 18005
Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche
(Geschwindigkeit 30 km/h Mo-Fr 7-18 Uhr/ 50 km/h)

Spalte	Spalten-nummer	Beschreibung
Immissionsort	1-	Immissionsort - Name des Immissionsortes | Gebäudebezeichnung; Fassadenpunkt - Geländehöhe am Immissionsort - Höhe des Immissionsortes - Stockwerk - Nutzungsart
Beurteilungspegel: Verkehrslärm	6-15	Beurteilung gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" - Beurteilungspegel: Pegel, Tag / Nacht, berechnet nach RLS-19 - Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Tag / Nacht - Orientierungswert- Überschreitung, Tag / Nacht - Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV, Tag / Nacht - Immissionsgrenzwert-Überschreitung, Tag / Nacht
maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm	16-23	Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-2 (2018) "Schallschutz im Hochbau" - Beurteilungspegel, Verkehrslärm: Pegel, Tag / Nacht, berechnet nach RLS-19 - Differenz der Beurteilungspegel Verkehrslärm Tag und Nacht gem. Nr. 4.4.5.2 "Straßenverkehr" der DIN 4109-2 - maßgeblicher Außenlärmpegel nur aus Verkehrslärm - Beurteilungspegel, Gewerbelärm: entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm im maßgebenden Beurteilungszeitraum Tag oder Nacht gem. Nr. 4.4.5.6 "Gewerbe- und Industrieanlagen" der DIN 4109-2 - maßgeblicher Außenlärmpegel zur Dimensionierung des Bau-Schalldämmmaßes R'w,ges gem Nr. 4.4.5.7 "Überlagerung mehrerer Schallimmissionen" der DIN 4109-2 zur Ableitung des Lärmpegelbereiches nach Nr. 7.1 der DIN 4109-1 - Bezeichnung des Lärmpegelbereiches nach Nr. 7.1 der DIN 4109-1

Schenefeld, 7. Änderung B-Plan 20, Verkehr
Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrlärm nach DIN 18005
Beurteilungspegel und Lärmpegelbereiche
(Geschwindigkeit 30 km/h Mo-Fr 7-18 Uhr/ 50 km/h)

Immissionsort					Beurteilungspegel: Verkehrslärm										maßgeblicher Außenlärmpegel: Verkehrslärm und Gewerbelärm							
							DIN 18005				16. BImSchV				DIN 4109-2 (2018)							DIN 4109-1
					Pegel		ORW		ORW-Überschr.		IGW		IGW-Überschr.		Verkehrslärm				zzgl. Gewerbelärm			Lärm-
Name	Name	Nutz	SW	Höhe IO	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Sp.16-17	maßg.ALP	IRW	maßg. ALP		pegel-
					dB(A)		dB(A)		dB(A)		dB(A)		dB(A)		dB(A)		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)		Bereich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
IO1	IO1	MI	(8,0 m)	30,89	**67**	**61**	60	50	7	11	64	54	3	7	67	61	6	**74**	45	**N:**	**74**	V
			(5,2 m)	28,09	**68**	**62**			8	12			4	8	68	62	6	**75**		**N:**	**75**	V
			(2,4 m)	25,29	**68**	**62**			8	12			4	8	68	62	6	**75**		**N:**	**75**	V
IO2	IO2	MI	(8,0 m)	31,43	**63**	**57**	60	50	3	7	64	54	-	3	63	57	6	**70**	45	**N:**	**70**	IV
			(5,2 m)	28,63	**63**	**57**			3	7			-	3	63	57	6	**70**		**N:**	**70**	IV
			(2,4 m)	25,83	**62**	**56**			2	6			-	2	62	56	6	**69**		**N:**	**69**	IV
IO3	IO3	MI	(8,0 m)	33,37	**60**	**54**	60	50	-	4	64	54	-	-	60	54	6	**67**	45	**N:**	**68**	IV
			(5,2 m)	30,57	**60**	**54**			-	4			-	-	60	54	6	**67**		**N:**	**68**	IV
			(2,4 m)	27,77	**59**	**53**			-	3			-	-	59	53	6	**66**		**N:**	**67**	IV

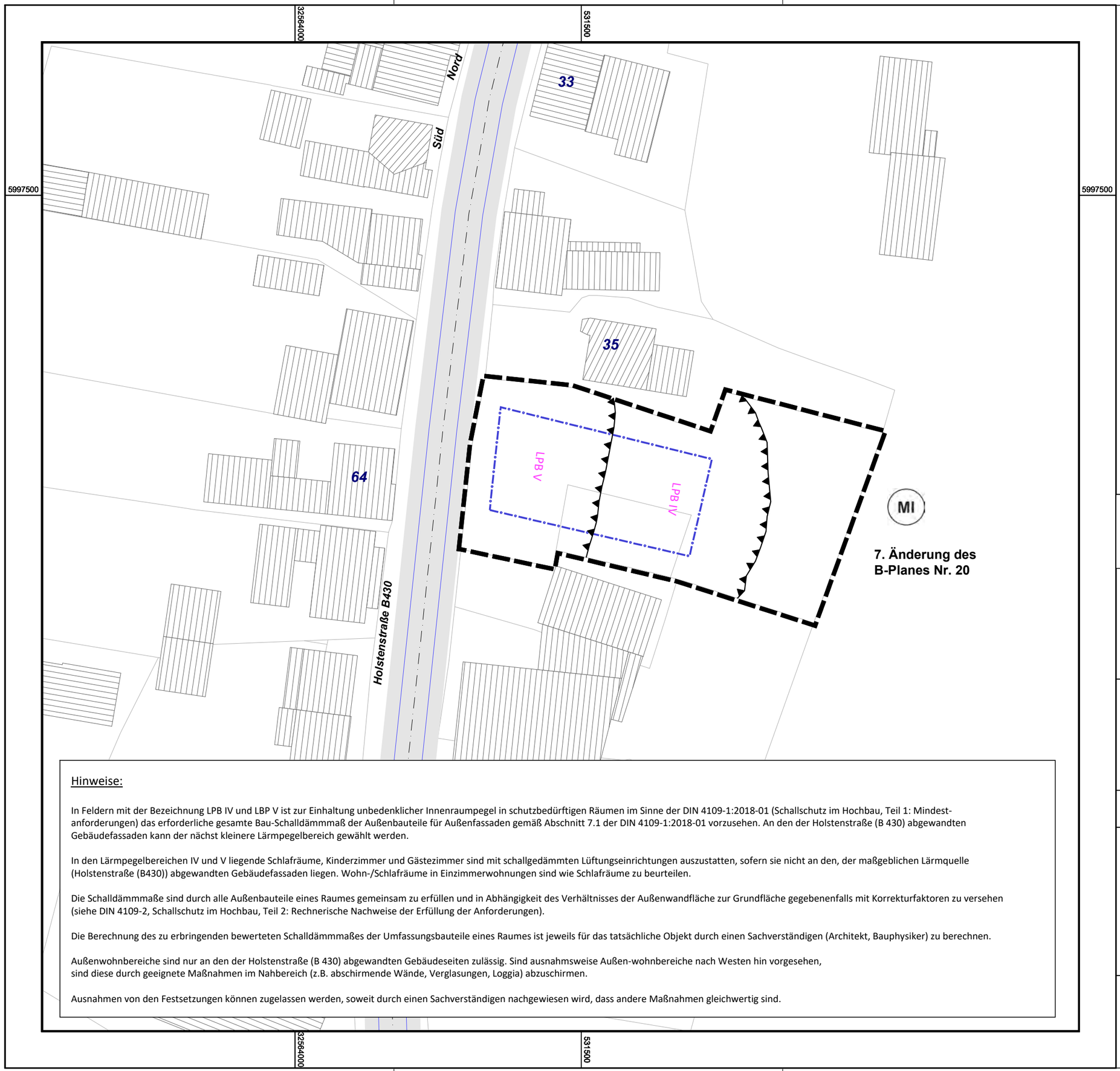

Hinweise:

In Feldern mit der Bezeichnung LPB IV und LBP V ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindest-anforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile für Außenfassaden gemäß Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 vorzusehen. An den der Holstenstraße (B 430) abgewandten Gebäudefassaden kann der nächst kleinere Lärmpegelbereich gewählt werden.

In den Lärmpegelbereichen IV und V liegende Schlafräume, Kinderzimmer und Gästezimmer sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern sie nicht an den, der maßgeblichen Lärmquelle (Holstenstraße (B430)) abgewandten Gebäudefassaden liegen. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen).

Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schalldämmmaßes der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen.

Außenwohnbereiche sind nur an den der Holstenstraße (B 430) abgewandten Gebäudeseiten zulässig. Sind ausnahmsweise Außen-wohnbereiche nach Westen hin vorgesehen, sind diese durch geeignete Maßnahmen im Nahbereich (z.B. abschirmende Wände, Verglasungen, Loggia) abzuschirmen.

Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind.

Legende

- Geltungsbereich
- Straße
- Gebäude
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen im Sinne des BImSchG (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- Baugrenze

Maßstab 1:500

0 2,5 5 10 15 20 25 30 35 40 m

Bearbeiter:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 - 24539 Neumünster
Tel.: 04321 / 260 27-0 - Fax.: 04321 / 260 27-99
internet: www.wvk.sh - email: info@wvk.sh

Gemeinde Schenefeld
"7. Änderung des B-Planes Nr. 20"

Lärmtechnische Untersuchung
Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV

Anhang: 3

Empfohlene Festsetzung

-Verkehr-

Aufgestellt: Neumünster, 31. August 2023
Projekt-Nr.: 123.2443
Bearbeiter: T. Danilova, M. Hinz

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch -BauGB- (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO-)

1. Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen für die Datenerhebung

Dienststelle/Behördenname:	Amt Schenefeld Der Amtsdirektor
Name:	Herr Tabel
Anschrift	Holstenstraße 42 - 48 25560 Schenefeld
E-Mail-Adresse:	tabel@amt-schenefeld.de
Telefon-Nr.:	04892 / 8089-21
Telefax-Nr.:	04892 / 8089-44
Internet-Adresse:	www.amt-schenefeld.de

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Dienststelle/Behördenname:	Amt Schenefeld Der Amtsdirektor
Ansprechpartner:	Herr Mahrt
Anschrift	Holstenstraße 42 - 48 25560 Schenefeld
E-Mail-Adresse:	datenschutz@amt-schenefeld.de
Telefon-Nr.:	04892 / 8089-52
Telefax-Nr.:	04892 / 8089-44
Internet-Adresse:	www.amt-schenefeld.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) zu den vorbehaltenen Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz Schl.-H. (LDSG SH) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

☒ die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Planungsausschusses im Rahmen der Bauleitplanung;

☒ die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel;

☒ das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen;

☒ Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen:	Planungsbüro Philipp
Ansprechpartner:	Alexander Jaenicke
Anschrift:	Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf
E-Mail-Adresse:	aj@planungsbuero-philipp.de
Telefon-Nr.:	04835 / 99 890 - 54
Telefax-Nr.:	04835 / 99 890 - 02
Internet-Adresse:	www.planungsbuero-philipp.de

6. Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrolle) inzident überprüft

werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtwirksam ist.

7. Betroffenheitsrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Ansprechpartnerin:	Marit Hansen ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holsten
Anschrift	Holstenstraße 98 24103 Kiel
E-Mail-Adresse:	mail@datenschutzzentrum.de
Telefon-Nr.:	0431 / 988-1200
Telefax-Nr.:	0431 / 988-1223

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.